

Ausgabe Dezember 2000

Inhalt:

Europol auf dem Weg ins neue Jahrtausend

Die Kriminalprävention in der Europäischen Union unter besonderer Berücksichtigung von Präventionsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland

OFA - Die neue Wunderwaffe?

Operative Fallanalyse

Die "neue" Unterschlagung - keine offenen Fragen mehr?

Das plausible Schätzverfahren als ganzheitlicher Ansatz zur Personalbedarfsermittlung

Datenendgeräte und Kopierer

Aussichten der Zuordnung bei der kriminaltechnischen Untersuchung

Buchbesprechungen

Europol - Plattform polizeilicher Zusammenarbeit

Europol auf dem Weg ins neue Jahrtausend



Rolf Jürgen Hegel
Kriminalrat
Gruppenleiter bei Europol-Abt. OK
Den Haag

Warum brauchen wir eine europäische Sicherheitsbehörde?

Organisierte Kriminelle betrachten Europa längst als einheitlichen Aktions- und Wirtschaftsraum, in dem besonders mit Drogenhandel, nuklearen Substanzen, Schleuserei, Menschenhandel, Kfz-Diebstählen und der Geldwäsche viel Geld zu verdienen ist. Verbrechen lohnt sich, ist die Devise der Gangster, ob in straffen Banden mafia-ähnlich organisiert oder nicht. Wenn auch das Sicherheitsgefühl der Bundesbürger gestiegen und ihre Einschätzung des eigenen Opferrisikos laut Bundeskriminalamt und Emnid gesunken ist, so bleibt die Organisierte Kriminalität die größte Gefahr für die innere Sicherheit. Sie arbeitet grenzüberschreitend, brutal, mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil ausländischer Täter, allzeit korruptionsbereit, gesellschaftliche Strukturen unterwandernd. "Die Bewahrung der Grenzen im Bereich Justiz und innere Angelegenheiten

begünstigt die grenzüberschreitende Kriminalität: Die Strafverfolgung endet an den Grenzen, die Rechtshilfeersuchen stocken und die Verfahren sind blockiert, während sich Kriminalität und Verbrechen in einem sehr weiten Raum organisieren. Die Europäer verstehen heute nicht mehr, dass fünfzehn Mitgliedstaaten, die identische Verhaltensweisen zur Straftaten erklären und ahnden, strafrechtliche Verfahren beibehalten, die die Strafverfolgung behindern, und dass diese Unorganisiertheit des Europas des Rechts der Kriminalität nutzt und den Bürger bestraft." Auch für baden-württembergische Polizeibeamte ist das nichts Neues. Die geographische Grenzlage Baden-Württembergs bringt es mit sich.

Eine der Lösungen: Europol - ein europäisches FBI?

	EDU	EUROPOL
1992-93 30.10.1993	Vorbereitung Ministerübereinkommen Standortentscheidung	Planungsbeginn
1994	Arbeitsaufnahme Nur Drogen & Geldwäsche	Konventionsentwurf
1995 10.3.1995 26.7.1995	+ Kfz + Schleuser & Nuklearkriminalität Operative Unterstützung	Joint Action, Unterzeichnung der Konvention

Nicht selten stehen einer Annäherung nationale Egoismen und die Angst vor der Aufgabe eigener Kompetenzen im Wege. Das gilt nicht nur für ganze Staaten, sondern auch und gerade für deren Behörden. Der stets artikuliert politische Wille einer engen europäischen Zusammenarbeit von Zoll und Polizei scheint oftmals zu verpuffen, wenn es an die praktische Umsetzung in der täglichen Arbeit geht. Und es ist ein offenes Geheimnis: Die Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Polizei hinkt der schon jahrzehntelangen Kooperation im

Wirtschaftsleben noch weit hinterher. Die Einführung des Euro ist dafür das beste Beispiel.

Ansätze für eine europaweite Bekämpfung der schweren Kriminalität aber gibt es. Wo es vorher nichts Vergleichbares gab, arbeitet seit 01. Juli 1999 im Rahmen der EU das Europäische Polizeiamt Europol im niederländischen Den Haag. Vorläufer war die Europol-Drogenstelle. Die Bundesrepublik Deutschland hat lange Zeit von einem europäischen FBI geträumt. Daraus wird aber zunächst nichts werden. Andere und gleichwohl nicht ohne weitere Schwierigkeiten zu erreichende Ziele haben die Mitgliedstaaten identifiziert: "... im Rahmen der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten ... die Leistungsfähigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und ihre Zusammenarbeit zu verbessern...". Kenner der Probleme internationaler Zusammenarbeit aber wissen: Es ist ein schwieriges und weitgestrecktes Terrain. Fallstricke sind überall und Europol wird auch heute noch in Teilbereichen nicht immer von allen Mitgliedstaaten unterstützt. Europol's Visionen eines europäischen FBI werden von manchen nicht mit offenen Armen empfangen. Doch kurz zurück zu den Anfängen: Im Maastrichter Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 wurde die Einrichtung des Europäischen

	EDU	EUROPOL
1996-97	Limitierte Auswertungs- und Analyse- möglichkeiten, Verstärkte operative Unterstützung, + Menschenhandel	Detailvorbereitungen Die Konvention wird sukzessive von den Mitgliedsländern ratifiziert
1998 1.10.1998	EDU wird aufgelöst	ARBEITSAUFNAHME EUROPOL

Polizeiamtes (Europol) beschlossen, um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des Drogenhandels, des Terrorismus und anderer schwerer Formen der international organisierten Kriminalität zu verbessern. Von seinem Sitz in Den Haag in den Niederlanden nahm Europol am 3. Januar 1994 als Europol Drogenstelle (EDS) begrenzte Aktivitäten auf, die sich zunächst auf die Bekämpfung der Drogenkriminalität richteten und nach und nach auf andere wichtige Gebiete der Kriminalität ausgedehnt wurden. Das Europol-Übereinkommen wurde von allen Mitgliedstaaten ratifiziert und trat am 1. Oktober 1998 in Kraft. Nach Abschluss einer Reihe von weiteren Rechtsakten im Zusammenhang mit dem Übereinkommen nahm Europol am 1. Juli 1999 seine Tätigkeiten in vollem Umfang auf.

Diesem Auftrag kommt Europol, derzeit - Tendenz allerdings steigend - gerade einmal mit rund 220 Beamten - zum Vergleich: das BKA hat knapp 5000 - und einem Jahresetat von knapp 27,5 Mio. Euro (Deutschland trägt davon rund ein Viertel!) in erster Linie durch den Austausch von Informationen und

der Erstellung von Analysen nach. Europol hat keine exekutiven Befugnisse, darf nicht verfolgen, vernehmen, verhaften.

EUROPOL (1)	
EUROPOL	
1. Januar 1999	Mandatserweiterungen: + Terrorismus (Mandat) + Kinderpornografie (Definition)
1. Juli 1999	„Tätigkeitsaufnahme“, nachdem alle „Ausführungsrechtsakte“ in Kraft traten, insbesondere das Immunitätsprotokoll Mandatserweiterung: + Geldfälschung (Euro) und Fälschung anderer Zahlungsmittel

Die Verantwortlichen sind sich weitgehend einig: Jeder Mitgliedstaat hat ausreichende Polizei- und Zollorganisationen, die in der Lage sind, die Aufgaben auf nationaler Ebene zu lösen. Nicht ausreichend ist die europäische Kooperation zwischen den verschiedenen Polizei- und Zollbehörden der Mitgliedstaaten. Und gerade da soll und muss Europol Abhilfe schaffen.

Europol wird auch künftig mehr und mehr dazu beitragen, dass beispielsweise Drogenermittler in Madrid mit denen aus

Karlsruhe, Paris und London, Stuttgarter Fahnder illegaler Einschleusungen mit denen aus Rom, Kopenhagen und Helsinki zusammenarbeiten und nicht wie bisher häufig geschehen im gleichen Komplex ermitteln, ohne von den Anstrengungen der ausländischen Kollegen zu wissen.

Die vielen wertvollen Informationen in solchen Verfahren in den verschiedenen Mitgliedstaaten fallen nicht selten der Aktenablage zum Opfer, ohne zentral zusammengeführt und ausgewertet worden zu sein.

Europol heute - eine Betrachtung des Ist-Standes

Das Ziel von Europol besteht darin, die Effizienz und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, des illegalen Drogenhandels und anderer schwerer Formen der internationalen Kriminalität in solchen Fällen zu verbessern, in denen es Hinweise darauf gibt, dass es sich um organisierte Kriminalität handelt und zwei oder mehrere Mitgliedstaaten betroffen sind.

Gegenwärtig umfasst das Mandat von Europol folgende Gebiete:

- illegaler Drogenhandel
- illegaler Handel mit radioaktiven und nuklearen Substanzen
- Schleuserkriminalität
- Kraftfahrzeugverschiebung
- Menschenhandel einschließlich Kinderpornografie
- Terrorismus
- Geldfälschung und Fälschung anderer Zahlungsmittel
- Geldwäsche.

EUROPOL (2)	
EUROPOL	
2001?	Mandatserweiterungen in Diskussion: ● Green Crime (organisierte Umweltkriminalität, insb. Giftmüllverschiebung) ● Waffenhandel ● High-Tech-Kriminalität ● Artenschutz

Gemäß dem Europol-Übereinkommen kann das Mandat von Europol in Zukunft durch einen einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates auch auf andere Formen schwerer international organisierter Kriminalität ausgedehnt werden.

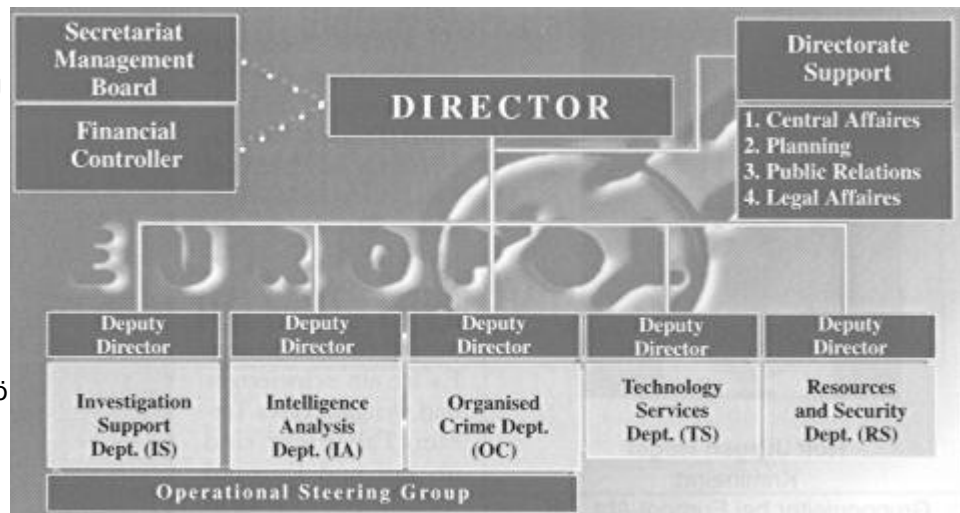
Der derzeitige Nutzen von Europol für die Mitgliedstaaten liegt in der:

- Beschleunigung des Austauschs von (personen- und nichtpersonenbezogenen) Informationen zwischen den Verbindungsbeamten von Europol (ELOs), die von den Mitgliedstaaten als Vertreter der verschiedenen nationalen Strafverfolgungsbehörden zu Europol entsandt werden, nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechts;
- Bereitstellung von operativen Analysen zur Unterstützung von Einsätzen der Mitgliedstaaten, strategischen Berichten und Kriminalitätsanalysen auf der Grundlage von Informationen und Erkenntnissen aus den Mitgliedstaaten, von Europol oder aus anderen Quellen;
- Bereitstellung von Expertenwissen und technischer Unterstützung bei Ermittlungen und operativen Einsätzen der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten unter deren rechtlicher und fachlicher Verantwortung.

Europol versucht auch, ein stärkeres Bewusstsein für die Notwendigkeit von Kriminalitätsanalysen und Harmonisierung der Ermittlungstechniken im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität zu fördern.

Das Personal

Der gesamte Personalbestand umfasst gegenwärtig insgesamt ca. 220 Mitarbeiter aus allen Mitgliedstaaten. Davon arbeiten 44 als sogenannte Europol-Verbindungsbeamte (ELO), die verschiedene Strafverfolgungsbehörden aus allen Mitgliedstaaten vertreten (Polizei, Zoll, Gendarmerie, Einwanderungsbehörden usw.). Zusammen mit den Beamten, Analytikern und anderen Fachleuten von Europol gewährleisten die Verbindungsbeamten einen schnellen, effizienten, zuverlässigen, mehrsprachigen und allumfassenden Service rund um die Uhr.



Diese 44 Verbindungsbeamten aus 15 Mitgliedstaaten sind zusammen mit den 15 nationalen Europolstellen (in Deutschland das BKA, ZD 34) derzeit die Stütze Europol und gleichzeitig die formale Ansprechstelle und der Adressat für sämtliche Auskunftersuchen, für Rechtshilfeersuchen und für die Übermittlung von Analysedaten. Das deutsche Verbindungsbüro bei EUROPOL ist wie folgt erreichbar: Tel.: 0031 70 30 25 226, -227, -207, -208, -215, FAX: 0031 70 3025480.

Es wird geschätzt, dass der Personalbestand von Europol bis zum Jahr 2003 ungefähr 350 Mitarbeiter erreichen wird, einschließlich der Verbindungsbeamten und des Sicherheitspersonals.

Das Europol-Computersystem (TECS) - ein wichtiges Handwerkszeug

Das Europol-Übereinkommen sieht vor, dass Europol ein Computersystem einrichten und pflegen soll, das die Eingabe, den Zugriff und die Analyse von Daten ermöglicht. In dem Europol-Übereinkommen sind weiterhin strenge Bestimmungen zu folgenden Punkten enthalten:

- Menschenrechte und Datenschutz

- Aufsichts- und Kontrollmechanismen

- Sicherheit

Das Europol Computersystem wird drei Hauptbestandteile haben:

I. ein *Informationssystem*;

II. ein *Analysesystem*;

III. ein *Indexsystem*.

Das Analysesystem ist eingerichtet, während das Informationssystem sich noch in der Entwicklung befindet und voraussichtlich Ende 2001 einsatzbereit sein wird. Ein Interim-Informationssystem wird diese Lücke in naher Zukunft schließen. Der Inhalt und die Verwendung personenbezogener Daten wird von einer gemeinsamen Kontrollinstanz überprüft, die aus jeweils zwei Datenschutzbeauftragten der Mitgliedstaaten besteht.

Das bedeutet, dass der Kriminalbeamte eines Mitgliedslandes künftig im Informationssystem von Europol direkt Informationen zu Kriminellen und kriminellen Organisationen abfragen kann, die nicht nur die Fahndung betreffen wie im Schengener Informationssystem, sondern auch Informationen aus abgeschlossenen und laufenden Ermittlungsverfahren von Polizei, Zoll, Gendarmerie, Guardia di Finanza, und vielen anderen Dienststellen in Europa.

Der Beamte in Deutschland, Schweden, England, Spanien u.a. kann schon jetzt seine Verbindungsbeamten bei Europol per Telefon, Fax oder Email damit beauftragen, solche Informationen im Zusammenwirken mit den Verbindungsbeamten anderer Mitgliedstaaten europaweit zu sammeln.

Die Analyse

Die Analyse-Abteilung ist eines der Herzstücke von Europol. Ausgestattet mit einem hervorragenden Equipment arbeiten derzeit mehr als 30 Analytiker innerhalb der verschiedensten Europolprojekte.

Neben mehr strategischen Arbeiten wie bspw. der jährlichen Erstellung des EU OK Lageberichtes liegt der Schwerpunkt der Arbeiten in operativ ausgerichteten Projekten. Für den Polizeipraktiker eröffnet Europol dabei neue Wege und Möglichkeiten: Erstens bietet Europol die Möglichkeit, ermittlungsbegleitende und computerunterstützte Auswertungen länderübergreifend zu nutzen und zweitens Informationssammlungen in spezifischen Kriminalitätsbereichen oder zu Tätergruppierungen einzurichten, um zukünftige Ermittlungsansätze zu gewinnen oder bereits laufende Ermittlungen zusammenzuführen.

Europol-Analytiker sind heute schon in der Lage, Informationen oder große Datenmengen aus laufenden Ermittlungsverfahren so aufzubereiten, dass sich daraus - das ist eine der berechtigten Hoffnungen - neue Ermittlungsansätze ergeben. Die Prüfung und Anwendung neuester Software-Entwicklungen (z.B. AVENTINUS/SENSUS im Bereich multilingualer Auswertung) gewährleistet hervorragende Ergebnisse.

Ausgehend von diesem Konzept bietet Europol eine ausgezeichnete Plattform polizeilicher Zusammenarbeit und schafft damit eine neue Qualität multilateraler Ermittlungen.

Die nächsten Schritte: Gemeinsame Ermittlungsgruppen (Joint Teams)

Einer der folgerichtigen Schritte der Auswerte- und Koordinationsarbeit ist die Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen bei Europol oder in einem der Mitgliedstaaten in denen der Schwerpunkt der Ermittlungsarbeit zu erwarten ist. Europol nimmt hier eine Schlüsselstellung in Europa ein, als eine europäische Polizei-Institution, die aufgrund einer Konvention der EU-Mitgliedstaaten geschaffen wurde und die sich einem hohen Qualitätsanspruch verpflichtet sieht.

Europol wird sich mehr und mehr zum Motor der europäischen Polizeizusammenarbeit entwickeln und die Lücken schließen müssen, die durch die bisherigen bi- und multilateralen Zusammenarbeitsformen der Mitgliedstaaten nicht oder nur unzureichend ausgefüllt wurden.

Ganz entscheidend für die wirksame Bekämpfung der Organisierten Kriminalität wird in Zukunft die Einbindung der Justiz im Rahmen der Gemeinsamen Ermittlungsgruppen sein. Nach baden-württembergischem Vorbild soll eine enge Zusammenarbeit zwischen OK-Staatsanwälten, Untersuchungsrichtern und Polizei- und Zolldienststellen auf europäischer Ebene gefördert werden. Gemeinsame Ermittlungsteams bei EUROPOL, die - je nach nationaler Notwendigkeit - Untersuchungsrichter und Staatsanwälte mit einbeziehen, werden in naher Zukunft etabliert werden.

Das Ziel muss eine engere europäische Zusammenarbeit sein, auch um zum Beispiel den Wirrwarr etwa bei Observationen zu vermeiden. Letztes Ziel ist der im Artikel 29 des Amsterdamer Vertrages formulierte europäische Raum "der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts".

Parallel dazu sind die Bemühungen um eine Vereinfachung und Beschleunigung der Rechtshilfe und um eine Angleichung der unterschiedlichen Strafverfahrenssysteme im Gange. Eine schnelle Lösung darf jedoch angesichts der Komplexität der Rechtsmaterie einerseits und der Rücksichtnahme auf die Souveränität einzelner Mitgliedstaaten andererseits nicht erwartet werden.

Angesichts dieser Konstellation muss deshalb pragmatischen Lösungen der eindeutige Vorrang eingeräumt werden. Die Vorschläge Europol's für Gemeinsame Ermittlungsgruppen, von Praktikern aus Polizei und Zoll aller Mitgliedstaaten erarbeitet, sind nicht neu. Es bedarf nur des Willens und Wollens der einzelnen Dienststellen in den Mitgliedstaaten, Europol künftig als Plattform für multinationale Ermittlungsteams zu nutzen.

Durch Artikel 30 des Vertrags von Amsterdam wird die künftige unterstützende, operative Rolle von Europol bestätigt. Der Rat wird die Zusammenarbeit durch Europol fördern, wobei er über folgende Mittel verfügt:

- Ermächtigung von Europol zur Förderung und Unterstützung der Vorbereitung, Koordinierung und Ausführung von spezifischen Ermittlungsmaßnahmen durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich der operativen Maßnahmen von gemeinsamen Teams, denen Vertreter von Europol in unterstützender Eigenschaft angehören;
- Genehmigung von Maßnahmen, die es Europol gestatten, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Durchführung und Koordinierung ihrer Ermittlungen in spezifischen Fällen aufzufordern und spezifisches Fachwissen zu entwickeln, das den Mitgliedstaaten zu ihrer Unterstützung bei Ermittlungen in Fällen von organisierten Verbrechen zur Verfügung gestellt werden kann;
- Förderung von Vereinbarungen über Verbindungsarbeit zwischen Strafverfolgungs- bzw. Ermittlungsbeamten, die sich auf die Bekämpfung der organisierten Kriminalität in enger Zusammenarbeit mit Europol spezialisiert haben;
- Einrichtung eines Netzwerkes für Recherchen, Dokumentation und Statistik in Bezug auf die grenzüberschreitende Kriminalität.

Als eine supranationale Einrichtung ist Europol einzigartig in der Welt. 15 Mitgliedstaaten arbeiten zusammen und kooperieren, ungeachtet der oftmals unterschiedlichen Herkunft, Arbeitsweise und Kultur, eng und vertrauensvoll, um Organisierte Kriminalität gemeinsam zu bekämpfen.

Diese institutionalisierte Freundschaft zwischen Kollegen aus ganz Europa wird mit Hilfe der Mitgliedstaaten fortentwickelt werden. Das letztendliche Ziel ist eine echte Inner-Europäische Polizeibehörde.

Anschrift:

Europol - Raamweg 47 - Den Haag
Tel.: + 31 70 302 5000
Fax: + 31 70 345 5896
E-Mail: info@europol.eu.int
Website: www.europol.eu.int

Postanschrift:
PO Box 90850
NL-2509 LW Den Haag

Europaweite Kriminalprävention

Die Kriminalprävention in der Europäischen Union unter besonderer Berücksichtigung von Präventionsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland

Einführung, Darstellung, Problemlagen

- Teil I -



Aurangzeb Z. Khan
Dipl.-Kaufmann, Mag. rer. publ.
Speyer

Inhaltsverzeichnis

Problemstellung, Ziele und Vorgehensweise

1. Einführung in die Thematik der Kriminalprävention

2. Kriminalpräventionsmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Union und in den Mitgliedstaaten Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden: Darstellung und kritische Bilanz

2.1 Kriminalpräventionsmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Union: Darstellung

2.2 Kriminalpräventionsmaßnahmen in Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden: Darstellung

2.2.1 Frankreich

2.2.2 Großbritannien

2.2.3 Niederlande

2.3 Kriminalpräventionsmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Union und in Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden: Kritische Bilanz

2.3.1 Die Europäische Union

2.3.2 Frankreich, Großbritannien, Niederlande

3. Kriminalpräventionsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland: Darstellung und kritische Bilanz

3.1 Länderübergreifende Kriminalpräventionsmaßnahmen

3.2 Kriminalpräventionsmaßnahmen in den Ländern und Kommunen

3.3 Kriminalpräventionsmaßnahmen in Deutschland: Eine kritische Bilanz

4. Die Kriminalprävention in der Bundesrepublik Deutschland im Fadenkreuz des Rechts

Zusammenfassung

Quellenverzeichnis

Angewandte Kriminologie und Kriminalistik

OFA - Die neue Wunderwaffe?

- Eine (kritische) Betrachtung über Erfahrungen und Probleme beim Aufbau der Operativen Fallanalyse (OFA) in Baden-Württemberg -



Klaus Danner
Kriminaloberrat
Stuttgart

Angewandte Kriminologie und Kriminalistik

Operative Fallanalyse

- ermittlungsunterstützende Methoden insbesondere bei Tötungs- und sexuell motivierten Gewaltdelikten aus der Sicht Brandenburgs -



Dr. Dieter Naumann
Landeskriminalamt Brandenburg

Tötungs- und sexuell motivierte Gewaltdelikte stellen vor allem dann erhöhte Ermittlungsanforderungen, wenn sie wiederholt oder serienmäßig begangen werden und es zwischen Tätern und Opfern keine familiären oder sonstigen Vorbeziehungen gegeben hat. Unter dem Oberbegriff "Operative Fallanalyse" werden den Ermittlern moderne Methoden als Serviceleistungen angeboten, die insbesondere bei Tötungs- und Sexualdelikten hilfreich sein können. Der Autor ist Leiter des Sachgebietes Operative Fallanalyse im LKA Brandenburg.

Strafrechtliche Gegenwartsfragen

Die "neue" Unterschlagung - keine offenen Fragen mehr?



Wolfgang Jörg
Polizeidirektor
Leiter der APD Karlsruhe

1. Vorbemerkung

Generationen von Polizeischülern - und nicht nur sie - haben am Beispiel des § 246 StGB die Grundregeln strafrechtlichen Denkens gelernt: Wie sich aus dem Grundtatbestand der Eigentumsentziehung durch Hinzutreten weiterer Merkmale der Diebstahl begründen lässt, wie dann daraus ein Raub werden kann, wann es zur Erpressung kommt und wann ein räuberischer Diebstahl vorliegt, ließ sich trefflich darstellen. Und natürlich wurde dann auch aufgezeigt, wo die Mängel des Unterschlagungstatbestandes zu finden seien und was eine zukünftige Neuregelung berücksichtigen müsse. Seine Kenntnisse der Feinheiten der höchstrichterlichen Rechtsprechung stellte der Strafrechtslehrer oder Dozent dann dadurch unter Beweis, dass er die Probleme der "kleinen und großen berichtigten Auslegung" detailliert darstellte. Ich weiß, wovon ich spreche, war ich doch selbst viele Jahre Lehrer und Dozent im Rechtsbereich, speziell für Strafrecht.

Was in der Praxis von diesem differenzierten rechtlichen Wissen letztlich umsetzbar war, habe ich nicht überprüft. Ich habe aber den Eindruck, dass die Unterschlagung in ihren Feinheiten und Verästelungen nicht zum täglichen Brot in der polizeilichen Anzeigenbearbeitung gehört. Immerhin hat aber diese intellektuelle Glanzleistung den Blick für abstrahierendes strafrechtliches Denken geschärft - hoffe ich wenigstens.

Nun hat uns der Gesetzgeber mit dem 6. Strafrechtsreformgesetz (6. StrRG) vom 26.1.1998, BGBl.I, 164, das am 1. April 1998 in Kraft getreten ist, die langersehnte Neufassung des § 246 StGB beschert. Ich will versuchen, kurz und ohne allzu rechtstheoretische Höhenflüge darzustellen, welche Mängel der alten Regelung beseitigt wurden. Es ist natürlich unumgänglich zu fragen, ob nun alle denkbaren Fallkonstellationen erfasst werden oder ob auch jetzt noch Fragen offen bleiben, deren Beantwortung letztlich der höchstrichterlichen Rechtsprechung überlassen bleiben muss.

2. Der alte und der neue Wortlaut des § 246 StGB

Sicher ist der Wortlaut des alten Unterschlagungstatbestandes noch geläufig:

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Sache ihm anvertraut ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

In der Neufassung hat nun § 246 StGB folgenden Wortlaut:

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zueignet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwerer Strafe bedroht ist.

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 die Sache dem Täter anvertraut, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

3. Mängel der bisherigen Regelung

Die Anwendung der alten Vorschrift hat schon von Anfang an erhebliche Probleme aufgeworfen. So war einer der häufigsten Anwendungsfälle, die "Fundunterschlagung", nach dem Wortlaut der Vorschrift eigentlich gar nicht erfasst: Unterschlagung konnte nur begehen, wer die Sache im Augenblick der Zueignung bereits im Besitz oder Gewahrsam hatte. Bei der "Fundunterschlagung" fallen aber Inbesitz- oder Ingewahrsamnahme und Zueignung in der Regel zusammen.

Die Rechtsprechung hat sich in der Vergangenheit bemüht, den Tatbestand so auszulegen, dass er praxisgerecht angewandt werden konnte. Dabei war die Grenze noch zulässiger Auslegung und schon verbotener Analogie fast schon fließend.

Die eklatanten Mängel in der Fassung der alten Vorschrift zeigten sich ganz deutlich, als es um die Frage ging, wie die Entnahme von Geldbeträgen aus Postsendungen an Personen in der früheren DDR zu bewerten sei. Bekanntlich hatten in staatlichem Auftrag die Postbehörden ganz offiziell Postsendungen geöffnet, Geldbeträge entnommen und diese dem Staatsheushalt zugeführt. Hier war auch nach Auffassung des BGH der Unterschlagungstatbestand nicht anwendbar: Der Beamte, der die Briefe öffnete und das Geld entnahm, handelte nicht mit Täter-, sondern nur mit Gehilfenvorsatz. Beihilfe ist aber bekanntlich nur strafbar, wenn eine Haupttat begangen worden ist. An der hat es gefehlt, weil auch die für die Entnahme Verantwortlichen in der politischen Führung nicht in der Absicht handelten, **sich** das Geld zuzueignen und im Übrigen auch zu keinem Zeitpunkt Besitz oder Gewahrsam erlangten. Die Konsequenz war Freispruch aller Beteiligten - höchst unbefriedigend, zugegebenermaßen. Mit dieser Frage im Zusammenhang stand ein weiterer eklatanter Mangel, der auch der bis zum 6. StrRG geltenden Fassung der Diebstahlsvorschrift eigen war: Der Tatbestand war

nicht erfüllt, wenn die Zueignung zugunsten eines Dritten erfolgte. Diese "Drittzeignung" ist jetzt sowohl in den Diebstahl als auch in die Unterschlagung und die Raubdelikte aufgenommen worden.

Damit lassen sich die Schwierigkeiten der bisherigen Regelung in drei Komplexe zusammenfassen: Erfordernis, die Sache in Besitz oder Gewahrsam zu haben, die ausschließliche Selbstzeignung und die Frage nach der Stellung der Unterschlagung im Verhältnis zu den anderen Eigentumsdelikten: Grundtatbestand oder Subsidiärvorschrift?

3.1 Die "Gewahrsamsklausel"

Nach dem bisherigen Verständnis unterschied sich die Unterschlagung vom Diebstahl dadurch, dass der Täter die Sache nicht "wegnahm", sondern im Zeitpunkt der Zueignung **Besitz oder Gewahrsam** an der betroffenen Sache haben musste. Nach der herrschenden Auffassung setzen beide Begriffe ein tatsächliches Herrschaftsverhältnis über die Sache voraus.

Damit war nach dem Wortlauf eigentlich ganz klar, dass eine Unterschlagung nur in Frage kommt, wenn zwei zeitlich zu unterscheidende Akte ablaufen: Die Ingewahrsamnahme und dann erst der Zueignungsentschluss.

In der sogenannten **kleinen berichtigen Auslegung** ließ es der BGH für die Erfüllung des Tatbestandes auch genügen, dass Gewahrsamserlangung und Zueignung gleichzeitig erfolgen. Mit dieser weiten Auslegung war u.a. auch die Fundunterschlagung tatbestandsmäßig i.S. des § 246 StGB.

3.2 Die "Drittzeignung"

Nach dem Wortlaut der alten Unterschlagung waren ganz klar solche Handlungen nicht unter den Tatbestand zu subsumieren, durch die der Täter sich die Sache nicht selbst zueignete, also z.B. an einen Dritten verschenkte. Die schlimmsten Auswüchse aus dieser unbefriedigenden Rechtslage versuchte die höchstrichterliche Rechtsprechung dadurch zu umgehen, dass sie eine Zueignung durch den Täter dann als gegeben ansah, wenn er wenigstens einen mittelbaren eigenen wirtschaftlichen Nutzen durch die Drittzeignung erlangte.

Diese Fragen waren von entscheidender Bedeutung bei der Beurteilung der Frage, ob die Entnahme von Geldern aus Postsendungen in die frühere DDR als Unterschlagung zu bewerten seien oder nicht. Nachdem einige BGH-Senate zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen waren, wurde die Rechtsfrage dem Großen Senat für Strafsachen zur Entscheidung vorgelegt. In seinem Beschluss vom 25.7.1995 (GSSt, 1295 BGHSt 41, 187) kommt der Große Senat zu folgendem Ergebnis (Leitsatz):

"Gesetzliche Voraussetzung der Unterschlagung (§ 246 StGB) ist, dass der Täter eine Sache "sich" zueignet. Ein Funktionär der DDR, der veranlasste, dass Gelder aus Postsendungen entnommen und an die Staatskasse abgeführt wurden, erfüllte diesen Tatbestand nicht."

Damit folgte der Große Senat der Auffassung des 4. Strafsenats. Dieser hatte in seiner Entscheidung vom 9.12.1993 - 4 StR 416/93 (BGHSt40/8) ausgeführt: Weder die Angeklagten (Offiziere des Ministeriums für Staatssicherheit in der Leitungsebene der Bezirksverwaltung Magdeburg - der Verf.) noch die Mitglieder der politischen Führung der DDR oder der Führungsebene des MfS (als allein in Betracht kommende Haupttäter) hätten die einbehaltenen und dem Staatshaushalt der DDR zugeführten Zahlungsmittel im Sinne des § 246 StGB **sich** zugeeignet; letztere hätten im Übrigen auch zu keiner Zeit Besitz oder Gewahrsam an den Zahlungsmitteln gehabt.

Der 4. Senat kommt selbst zum Ergebnis, dass "es unbefriedigend erscheint, wenn ein Verhalten, das sich - jedenfalls bei Anlegung der Maßstäbe eines Rechtsstaates - als schwerwiegendes Unrecht darstellt, strafrechtlich nicht geahndet werden kann, weil es nicht tatbestandsmäßig ist. Eine solche Strafbarkeitslücke hat die Rechtsprechung aber hinzunehmen."

Dies war aber auch gleichzeitig als deutliche Aufforderung an den Gesetzgeber zu verstehen, eine solche höchst unbefriedigende Strafbarkeitslücke zu schließen - was er ja nun getan hat.

3.3 Die "Subsidiaritätsklausel"

Im Schrifttum wurde schon seit langem die Meinung vertreten, man müsse den Unterschlagungstatbestand so auslegen, dass er jede Zueignung erfasst, die nicht unter den speziellen Tatbestand des Diebstahls oder des Raubes zu subsumieren sei. Der Weg dazu war die sogenannte "Große berichtigende Auslegung". Danach wäre als Unterschlagung jede "Zueignung ohne Gewahrsamsbruch" zu bewerten gewesen. Die Rechtsprechung konnte dies "Große berichtigende Auslegung" verständlicherweise nicht im Wege der Auslegung in den Tatbestand interpretieren. Hier wäre ein klarer Verstoß gegen das Analogieverbot zu reklamieren gewesen.

4. Die Neufassung des Tatbestandes

Mit den Kritikpunkten an der alten Regelung war eigentlich schon aufgezeigt, wie eine neue Regelung auszusehen haben würde.

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum 6. StRG (BT-Drucksache 13/8587 vom 25.9.1997) wird zu Nr. 43 (§ 246) u.a. ausgeführt:

"Der geltende § 246 StGB sieht als Unterschlagung nur den Fall an, dass der Täter eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich selbst rechtswidrig zueignet. Durch diese Einschränkungen entstehen Strafbarkeitslücken, die durch eine ausdehnende Auslegung der Vorschrift nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten überbrückt werden können...

Der Entwurf verzichtet daher auf das Erfordernis, dass der Täter die Sache in Besitz oder Gewahrsam hat; andererseits ergänzt er den Tatbestand um die Fälle einer Drittzueignung. Zur Unterschlagung soll es mithin ausreichen, dass jemand eine fremde bewegliche Sache sich oder einer dritten Person rechtswidrig zueignet.

Der Entwurf sieht die Unterschlagung jedoch nicht als Grundtatbestand aller Zueignungsdelikte an, zu dem Diebstahl, Raub und ähnliche Straftaten im Verhältnis der Spezialität stehen. Vielmehr wird die Unterschlagung als ein Auffangtatbestand behandelt, der alle Formen rechtswidriger Zueignung fremder beweglicher Sachen umfasst, die nicht einen mit schwererer Strafe bedrohten eigenständigen Straftatbestand - vor allem Diebstahl und Raub, aber auch Betrug, Erpressung, Untreue oder Hehlerei - verwirklichen. Dies wird durch die Subsidiaritätsklausel in Abs. 1 sichergestellt.

Der bisher in Abs. 1 geregelte Qualifikationstatbestand der Veruntreuung soll in einen eigenen Absatz, nämlich Absatz 2 eingestellt werden.

Die Strafbarkeit des Versuchs (Absatz 3) entspricht dem bisherigen § 246 Abs. 2."

Soweit die amtliche Begründung.

Die Änderungen im Einzelnen:

4.1 Die "Gewahrsamsklausel"

In die Neuformulierung wurde die Passage, dass der Täter die Sache in Besitz oder Gewahrsam haben müsse, nicht übernommen. Damit sind alle Kunstgriffe, die die Rechtsprechung in der Vergangenheit machen musste, hinfällig geworden. Der Tatbestand entspricht nun dem, was die "Große berichtigende Auslegung" erreichen wollte, aber nicht konnte: Jede Zueignung einer Sache ohne Gewahrsamsbruch ist Unterschlagung. Dies war gleichzeitig die Voraussetzung, um in Absatz 1, letzter Halbsatz, die Subsidiaritätsklausel aufnehmen zu können.

Ob der Verzicht auf den Gewahrsam bzw. den Besitz auch im Falle der "Veruntreuung" nach Absatz 2 gelten kann, wird später noch erörtert.

4.2 Die "Drittzueignung"

Klares Ziel des Gesetzgebers war es, mit der tatbestandlichen Erfassung der Drittzueignung eine Strafbarkeitslücke zu schließen (siehe die Ausführungen zu 3.2). Diese Erweiterung des Tatbestandes ist nicht völlig neu. Schon vor dem 6. StRG hieß es in § 263 StGB, dass derjenige einen Betrug begeht, der "sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft."

Auch für den Bereich der Eigentumsdelikte gibt es keinen nachvollziehbaren Grund für eine Straffreistellung fremdnützigen Verhaltens. Wenn im Einzelfall wirklich "edelmütige" Gesichtspunkte eine Rolle gespielt haben sollen, kann das in der Strafzumessung ausreichend berücksichtigt werden.

Problematisch ist die jetzige Formulierung insoweit, als sie nicht ausschließt, dass der Unterschlagungstatbestand auch dann angewandt wird, wenn sich der Täter die Sache deliktisch zugeeignet hat. Die gestohlene Sache bleibt bekanntlich auch bei vorhandener Zueignung durch den Täter eine fremde Sache, so sieht es § 935 BGB vor. Übergibt er diese Sache zu einem späteren Zeitpunkt einem gutgläubigen Dritten, hat er nach dem Wortlaut des § 246 den Tatbestand erfüllt. Handelt es sich um eine Vortat, bei der die Ausschlussvorschrift des § 935 BGB nicht greift (z.B. Betrug § 263), kann der gutgläubige Erwerber aus § 932 BGB Eigentum erwerben. Für den ursprünglichen Eigentümer stellt sich diese "Nachtat" als eine Intensivierung des Eigentumseingriffs dar. Eigentlich sind diese Fälle der Perpetuierung des Eigentumseingriffs durch den ursprünglich Handelnden Fälle der "Hehlerei des Vortäters" und damit straflos.

Es war sicher nicht im Interesse des Gesetzgebers, hier eine Erweiterung der bisherigen Tatbestandsanwendung vorzusehen. Es wird Aufgabe der Rechtsprechung sein, einen vernünftigen Weg im Rahmen der Gesetzesauslegung einzuschlagen.

4.3 Die Subsidiaritätsklausel

Die Beschränkung der Tatbestandsanwendung auf die Fälle, in denen "die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist", begrenzt den Anwendungsbereich der neuen Unterschlagungsvorschrift ganz eindeutig i.S. der bisherigen Forderungen im Schrifttum. Sie hat subsidiären Charakter, kommt also nur noch als "Auffangtatbestand" zur Anwendung. Das verfolgte Ziel ist eindeutig: Strafbarkeitslücken, wie sie bei den schon mehrfach zitierten Entnahme von Geldsendungen in die frühere DDR entstanden sind, soll es künftig nicht mehr geben.

Die Subsidiaritätsklausel ist nach dem Wortlaut und dem Sinn der Vorschrift nur dann anwendbar, "wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist". Der Sinn dieser "Auffangvorschrift" liegt darin, "alle Formen rechtswidriger Zueignung fremder beweglicher Sachen zu erfassen, die nicht einen mit schwererer Strafe bedrohten eigenständigen Straftatbestand - vor allem Diebstahl und Raub, aber auch Betrug, Erpressung, Untreue und Hehlerei - verwirklichen" (BT-Drucksache, siehe unter 4.).

Die Kritik an der Subsidiaritätsklausel entzündet sich an der Feststellung, dass z.B. in der BT-Drucksache zum Entwurf der Bundesregierung ausdrücklich der Diebstahl und der Raub als "andere Vorschriften" aufgezählt sind. Für den subjektiven Tatbestand genügt aber bei diesen Delikten die **Zueignungsabsicht**. Der Tatbestand der Unterschlagung setzt aber eine vollendete **Zueignung** voraus. Aus dieser Diskrepanz lassen sich Fälle konstruieren, in denen es tatsächlich zu Problemen bei der Rechtsanwendung kommen kann (vertiefend hierzu z.B. Murrmann in NStZ1999, 14).

5. Die Veruntreuung (§ 26 Abs. 2 StGB)

5.1 Bisherige Regelung

Eine Qualifikation des Grundtatbestandes der Unterschlagung war schon bisher für den Fall vorgesehen, dass die unterschlagene Sache dem Täter vom Eigentümer oder von einer anderen Person "anvertraut" war. Dabei schied der Fall des Anvertrautseins aus, der den Interessen des Eigentümers zuwiderlief. Schon das Reichsgericht definierte das "Anvertrauen" als "Hingeben der Sache zum Täter oder Belassen der Sache beim Täter in dem Vertrauen, der Täter werde mit der Sache nur im Sinne des Anvertrauenden verfahren."

Dabei entsteht zwar ein Vertrauensverhältnis zwischen Geber und Nehmer, das aber selbst nicht besonders schutzwürdig zu sein braucht. Hier liegt auch der entscheidende Unterschied zum Tatbestand der Untreue in § 266 StGB, der ein besonderes Treueverhältnis oder eine qualifizierte Vermögensfürsorgepflicht voraussetzt.

Zum Anvertrautsein gehören zwei Merkmale:

1. Hingeben bzw. Überlassen des Gewahrsams und
2. Entstehen eines Vertrauensverhältnisses zwischen dem Täter und einem Dritten hinsichtlich der Sache.

Nach der Aufgabe der Notwendigkeit, die Sache in Besitz oder Gewahrsam zu haben im Grundtatbestand, stellt sich natürlich die Frage, wie nun das Merkmal "Anvertrautsein" auszulegen ist.

Schon in der alten Vorschrift war die "kleine berichtigende Auslegung" zwar auf die normale Unterschlagung, nicht aber auf die Veruntreuung anwendbar. Für diese wurde immer ein Akt der Gewahrsamserlangung vor der Aneignung verlangt. Gerade die Tatsache, dass der Täter wusste, dass der Überlassende in ihn besonderes Vertrauen setzte und er sich trotzdem die Sache aneignete, war der Grund für die Strafschärfung.

5.2 Die Neufassung

In der Frage, wie nun nach der Neufassung die Veruntreuung gehandhabt werden soll, hat uns der Gesetzgeber allein gelassen. Vordergründig mag man argumentieren, dass durch den Hinweis auf "die Fälle des Absatzes 1" im neuen § 246 Abs. 2 StGB klar auf die Neuformulierung des Tatbestandes abgehoben wird. Dem kann man aber entgegenhalten, dass ohne Gewahrsams- oder Besitzerlangung ja auch kein Verhältnis des "Anvertrautseins" entstehen kann. Daraus wäre abzuleiten, dass die Qualifikationsalternative nur anwendbar ist, wenn die Unterschlagung in der alten Form begangen wird, nämlich in Übereinstimmung mit dem Vorbesitzer.

Ob dies so gewollt war, ist zumindest fraglich. Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich nicht, dass dieses Problem nach einer intensiven gedanklichen Prüfung in der einen oder anderen Alternative gelöst werden sollte.

Es fällt allerdings schwer, Fälle zu konstruieren, in denen die "moderne" Lösung, nämlich eine Veruntreuung ohne Besitz- oder Gewahrsamsbegründung stattfinden könnte. Friedl (Wistra 1999, 1'206) nennt als ein Beispiel den Fall, dass der Disponent einer Spedition eine Lkw-Ladung unter Ausnutzung der Gutgläubigkeit des Fahrers "verschiebt". Richtig ist, dass hier kein Gewahrsamsverhältnis durch den Disponenten errichtet wird, er aber andererseits in einem besonderen Treueverhältnis zum Spediteur steht. Allerdings sieht auch Friedl (a.a.O.) hier viel für den Tatbestand der Untreue gemäß § 266 StGB sprechen.

Auch hier wird es der Rechtsprechung überlassen, sich an der bisherigen Auslegung zu orientieren und dabei einen klaren Bruch zwischen Abs. 1 und 2 in Kauf zu nehmen oder aber die Anwendbarkeit der Veruntreuung auf die neue Formulierung des Absatzes 1 abzustellen - was eine gravierende Einschränkung der Fälle der Rechtsanwendung zur Konsequenz hätte.

6. Schlussbetrachtung

Die Neufassung des Unterschlagungstatbestandes ist uneingeschränkt zu begrüßen. Eine "Allerweltsvorschrift", die solche Komplikationen in der Rechtsanwendung verursacht wie die früher geltende Fassung, ist für die Praxis nicht sachgerecht. Die Forderung, dass jeder Polizei(Kriminal)beamte die feinsten Verästelungen der höchstrichterlichen Auslegung bzw. deren Grenzen zu kennen, war schlicht unrealistisch. Bei schwierigen Anwendungsfällen in der Wirtschaftskriminalität, bei Abgrenzungsfällen im Raubbereich u.ä. mag die differenzierte Betrachtung rechtlicher Auslegungsprobleme noch hinnehmbar sein. Vorschriften, die zum "täglichen Brot" der Rechtsanwendung gehören, müssen einfach, griffig und verständlich sein - auch für den, auf den sie angewendet werden.

Diesen Ansprüchen genügt die neue Vorschrift meines Erachtens zunächst einmal. Dass im Laufe der Zeit immer wieder Fälle geben wird, die nicht hundertprozentig vom Tatbestand erfasst werden, ist nicht zu vermeiden. Die Abhandlung zeigt, dass es schon jetzt denkbare Fallkonstellationen gibt, die der Wortlaut so nicht klärt.

Hier setzt die Aufgabe der Rechtsprechung ein, nämlich im Wege der Auslegung solche Lücken zu schließen und die Vorschrift den veränderten Gegebenheiten anzupassen. Das sollte so passieren, dass die zuvor erhobenen Forderungen der Praktikabilität - ohne Einschränkung rechtstaatlicher Grundsätze - gewahrt werden.

Kriminalpolizeiliche Organisation

Das plausible Schätzverfahren als ganzheitlicher Ansatz zur Personalbedarfsermittlung

- Teil 2 und Schluss -

Von
Wolfgang Würz, Kriminaldirektor und
Horsten Heyer, Kriminalhauptkommissar, Wiesbaden

Kriminaltechnik heute (12)

Datenendgeräte und Kopierer Aussichten der Zuordnung bei der kriminaltechnischen Untersuchung



Erik Ewert
Dipl.-Ing. für Drucktechnik
Institut Polizeitechnische Untersuchungen
Landeskriminalamt Berlin

Buchbesprechungen

Vorankündigung

Im bekannten FELIX-Verlag, 83609 Holzkirchen, Sufferloher Str. 7, erscheint demnächst:
MANFRED TEUFEL: 40 Jahre Staatliche Polizei in Baden-Württemberg - eine illustrierte Zeittafel
1945 - 1985

Die Geschichte der Polizei im heutigen Baden-Württemberg im Kontext politischer Veränderungen.
275 Seiten, Format 17 x 24 cm, mit zahlreichen Abbildungen.
2000 ISBN 3-927983-42-X.

Preis: DM 88,-. Subskriptionspreis bei Bestellungen bis 30.9.2000 sowie Sonderpreis für
Polizeibeamte und Mitglieder polizeihistorischer Gesellschaften: DM 44,- (nur bei Bestellung direkt
beim Verlag).

Der Entwicklungsverlauf der Polizei der ehemaligen Länder Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern und Baden bzw. des heutigen Bundeslandes Baden-Württemberg war in diesen Jahren geprägt zunächst durch den nach den unbedingten Vorgaben der Alliierten erfolgten demokratischen Neuaufbau der Vollzugspolizei. Die grundsätzliche Polizeiprogrammatik der Alliierten in ihren absoluten Zielsetzungen: Entnazifizierung, Entmilitarisierung und Dezentralisierung wird dabei sichtbar. Im Verfassungsrahmen des Bonner Grundgesetzes 1949 erfolgte später eine merkliche Restauration der deutschen Polizeien, der sich nach Ausbruch des Koreakonflikts im Mai 1950 eine epochale Änderung der Polizeipolitik der Alliierten anschloss. Ihren Höhepunkt fand sie schließlich im Aufbau der Bereitschaftspolizeien. Im neu entstandenen Bundesland Baden-Württemberg führte das Polizeigesetz von 1956 zu einer normierten Festigung der Polizeiorganisation. Bis etwa 1967, also über einen unvergleichlich langen Zeitraum hinweg, konnte sich die vollzugspolizeiliche Binnenstruktur weiter konsolidieren. Von der Polizei waren kaum politisch heraufbeschworene Probleme zu bewältigen und sie war nicht Gegenstand primärer politischer Wandlungen. Eine wichtige Zäsur in der jüngeren Polizeigeschichte rief allerdings das massive Auftreten linksterroristischer Gewaltakte hervor. In Anlehnung an das Programm für die Innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland aus dem Jahre 1972 folgten die Sicherheitspläne des Landes Baden-Württemberg von 1973 und 1978, die ein in sich verzahntes Bündel von konsequenten organisatorischen, ausrüstungs- und personalmäßigen Maßnahmen im Polizeibereich bis weit in die 80er Jahre nach sich zogen.

Die Chronik sucht erstmals mit 675 ausgewählten tagesgenauen Einzelinformationen auf gedrängtem Raum Eckpunkte polizeiliche Entstehungs- und Ereignisgeschichte in Baden-Württemberg im Kontext bundes- und landespolitischer Veränderungen, illustriert mit 100 zeitgenössischen Abbildungen zu bieten.

- D.R. -

Rafael Behr

Cop Culture. Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei.

Leske + Budrich-Verlag, Opladen 2000

259 Seiten

DM 48,-

"Das Buch zeigt, dass der offiziellen Polizeikultur eine Kultur der Polizisten gegenübersteht, die vornehmlich durch subkulturelle Vorstellungen von Männlichkeit, Gerechtigkeit, Konformität und Pragmatismus determiniert sind." Mit diesem Umschlagtext wird dem Leser ein Buch vorgestellt, das von dem Versuch berichtet, ethnographische Polizeiforschung zu betreiben. Und um die Hauptkritik an dem Band gleich vorwegzunehmen: Diesen Anspruch, die offizielle Polizeikultur der "Kultur der Polizisten" gegenüber zu stellen, also Police Culture und Cop Culture zu kontrastieren, erfüllt die Arbeit nicht unbedingt. Für eine gründliche und systematische Beschäftigung mit diesem Thema, das in der amerikanischen Literatur häufig und gut beschrieben worden ist, erscheint die empirische Basis etwas dürftig, auch wenn man an solche qualitativen Studien hier keine allzu großen Anforderungen stellen sollte. Behr hat in den Jahren 1995 und 1996 vier Wochen lang eine Beweis- und Festnahme-Einheit der Hessischen Bereitschaftspolizei begleitet und an 11 Nacht- bzw. Tagdiensten in einem Frankfurter Polizeirevier teilgenommen sowie zusätzlich 16 Tiefeninterviews durchgeführt. Der Klappentext des Buches täuscht auch darüber hinweg, dass sich die Studie auf den ersten 226 Seiten fast nur mit den Cop Culture und erst danach, im vorletzten Kapitel, mit "Polizeikultur und

Polizistenkultur" beschäftigt - und dann auch noch fast ausschließlich am Beispiel der sog. "Leitbilder", was aus aktuellem Anlass erfolgt sein dürfte, dennoch etwas aufgesetzt erscheint. Wer sich jetzt aber hämisch freut, weil er meint, a) ein Buch weniger lesen zu müssen, und b) damit der grundsätzlich kritische Anspruch des Ex-Polizisten *Behr* desavouiert werde (*Behr* war 15 Jahre bei der hessischen Polizei, bevor er Soziologie studierte und nun als Mitarbeiter am Institut für Sozialpädagogik der Universität Frankfurt arbeitet), der irrt gründlich. Vielleicht war er (vom Verlag?) schlecht beraten, als er den publikumswirksamen Titel für sein Buch wählte; vielleicht hat der Rezensent auch zu hohe Erwartungen, weil er den Autor, sein Umfeld und sein erstes Buch (*Polizei im gesellschaftlichen Umbruch*, Holzkirchen 1993) kennt. Zudem verbietet sich solche eher kleinliche Kritik, da man als Rezensent froh sein sollte, wenn sich in der in Deutschland praktisch nicht vorhandenen Polizeiwissenschaftslandschaft überhaupt jemand die Mühe macht, polizeiliches Alltagshandeln einmal gründlicher und mit der nötigen Distanz anzusehen.

"Theoretisch verfolgt der Band eine bisher in der Deutschen Polizeiforschung wenig genutzte Verbindung von geschlechtssoziologischen und Bürokratietheoretischem Blick auf die Polizei. Die Lebensweltperspektive mündet im Entwurf eines Konzepts polizeilicher Handlungsmuster. Sie leiten die Alltagsarbeit der Polizisten an, ohne jedoch identisch mit den bürokratischen Vorgaben zu sein" - soweit der Umschlagtext. Zum Glück überwiegen solche für Nicht-Soziologen langweilig-und-schwer-verständlich-codierten Kopfgeburt-Passagen in dem Buch nicht, auch wenn Rafael Behr dafür - zu Recht übrigens - den Doktor-Titel bekommen hat. Spannend wird es immer dann, wenn der Autor seine Beobachtungen mitteilt bzw. aus seinen Gesprächen mit Polizisten zitiert und kommentiert. Spannend deshalb, weil es sich um meist wenig spektakuläre Aussagen und Beobachtungen handelt, wie sie hier und dort und überall passieren können und weil der Autor es dann versteht, diese Aussagen und Beobachtungen nachvollziehbar zu interpretieren, ohne den oder diejenige, die er befragt oder beobachtet, zum Objekt zu degradieren. Grundlegendes Verständnis bei gleichzeitiger kritischer Distanz sind wohl tatsächlich nur möglich, wenn man selbst Mitglied dieser Zunft gewesen ist und diese Zeit ohne bleibende Schäden an Leib und Seele überstanden hat (insofern wäre es spannend gewesen, durchaus mehr aus Behr's eigener Polizisten-Zeit und seinem Polizist-Gewesen-Sein zu erfahren). Entsprechend schließt das Buch mit dem Satz "Die meisten Polizisten handeln ... ziemlich verantwortungsvoll - und oft ziemlich geschickt. Über alles andere muss noch mehr nachgedacht werden" (S. 246) (sic!).

Nachdenk-Arbeit leistet *Behr* im Buch selbst reichlich und fast immer auch für den nicht wissenschaftlich geschulten Leser nachvollziehbar. Dabei pendelt *Behr* zwischen den beiden Extremen der Polizei als "Institution der öffentlichen Gewalt" und "Bürger-Schutz-Polizei" bzw. "Staats-Schutz-Polizei". Für dieses *"doppelte Gesicht staatlicher Herrschaft"* finden sich - so *Behr* - *"im Innern des Gewaltmonopols kulturelle Muster. Für den Gemeindebezug sind es eher die Schutz-Männlichkeiten, für die autoritäre Variante die Krieger-Männlichkeiten. Insofern kann von einem Rückzug des Gewaltmonopols nicht gesprochen werden, sondern allenfalls von einer Ausdifferenzierung der Disziplinierungs- und Kontrollformen."* Und weiter: *"Staatliche Herrschaft ist auf der Ebene ihres Vollzugs ein oft uneindeutiges Handlungsgeflecht, dessen Verlauf man nicht deterministisch (kausal vorherbestimmt; die Willensfreiheit verneinend, T.F.) vorhersagen kann, von dem man aber immer mehr Bedingungen seines Zustandekommens kennt"* (S. 246).

Während der Begriff des "Schutz-Mannes" weitgehend bekannt und akzeptiert sein dürfte, werden die meisten Leser mit dem "Krieger" bzw. der "Krieger-Männlichkeit" ihre Schwierigkeiten haben. Was *Behr* damit meint, macht er am Beispiel von Einsätzen der Beweissicherungs- und Festnahme-Einheit sowie mit Zitaten aus dem Interview mit einem Mitglied diese Einheit deutlich (S.88-113). Dabei geht um die "Gewaltfähigkeit", die "Stärke" und "Angst" sowie um die "Selbstkonstitution" und die "Gefährdungen" des "Kriegers". Sieht man einmal von der für Außenstehende gewöhnungsbedürftigen Terminologie ab, dann ist dieses Kapitel sicherlich eines, das zu lesen sich besonders lohnt. Der Gegensatz zwischen Gut und Böse, zwischen Helfen und Verfolgen wird hier deutlich und der Zwiespalt, in dem Polizisten häufig im Alltag, aber auch bei ihrer Berufswahl stehen. Hinzu kommen oftmals uneinheitliche Signale der Polizeiführung und der politischen Führung, die *Behr* ebenfalls an Beispielen sehr anschaulich vorführt. So beschreibt er einen Einsatz im Zusammenhang der Übergabe einer Petition durch Kurden vor dem Innenministerium in Wiesbaden und erläutert: *"Die Szene ... veranschaulicht das allgemeine Dilemma, in dem der Krieger steckt (und das für die gesamte Polizeiarbeit gilt). Die Polizeiführung will einerseits effektive Arbeit und umfassenden Schutz, andererseits gewährt sie den Kriegern nicht die nötige Anerkennung für ihr Statusmanagement. Das erleben die Krieger als Undeutigkeit und Schwäche"* (S.100). Für *Behr* handelt es sich dabei auch um einen Konflikt zwischen Hand- und Kopfarbeiten: *"Die Krieger schützen die Verwalter"* (S.99).

Wie überhaupt sich die Studie sehr intensiv mit dem Selbstbild von Polizeibeamten beschäftigt: *"Viele Polizisten fühlen sich als kleine Rädchen in der Organisation. Durch ihre inferiore (untergeordnete, T.F.) Stellung im Bürokratiebetrieb werden sie oft genug gekränkt, beschämt und frustriert. Ihre Vorstellungen von einer richtigen Polizeiarbeit werden von den eigenen Vorgesetzten selten geteilt, die Gerechtigkeitsvorstellungen stoßen schnell auf Unverständnis, wenn sie die eigenen Reihen verlassen. Die ideologischen und realen Tröstungen der Subkultur erfahren sie durch die Bezugnahme auf ihresgleichen, durch ihre Kameradschaft in der Gefahrgemeinschaft, durch die Zeichen der Solidarität, durch das gemeinsame Wissen von (den Schattenseiten) der Gesellschaft"* (S.77).

Der Autor setzt sich aber nicht nur mit Extremereignissen und den Einstellungen der Polizisten hierzu auseinander. Behr betont auch, dass *"staatliche Herrschaft ... im Alltag Kontrollroutine"* bedeutet (S.185). *"Der Alltag des Gewaltmonopols (gemeint ist wohl der Alltag der Gewaltmonopolisten, d.h. der Polizeibeamtinnen und -beamten) funktioniert nicht als monströses Exempel oder als überraschende Aktion, sondern zeigt sich als regelgeleitete Überwachung, als unaufgeregte Kontrolle und als bürokratische Intervention."* Leider muss dann Behr auch hier eine Einschränkung machen: *"Die Frage, warum Polizisten so handeln, wie sie handeln, erwies sich unter einer soziologischen Perspektive als wenig produktiv. Gewinnbringender war es, die Bedingungen des Zustandekommens solcher Handlungen zu beschreiben, also nach den kulturellen und sozialen Kontexten zu fragen, in denen sich individuelles Handeln abspielt. Männlichkeitsvorstellungen gehören zu diesen Bedingungen..."* (S.185).

Wie Polizisten Wirklichkeiten wahrnehmen (Behr spricht hier m.E. zu Unrecht - weil es "die" eine richtige Wirklichkeit nicht gibt - von "der" Wirklichkeit, weil es die eine richtige nicht gibt), wird an mehreren Beispielen deutlich gemacht. Vor allem das strafrechtlich dominierte Muster von *"Wirklichkeitsperzeption"* (Wirklichkeitswahrnehmung) (Behr) überwiegt: *"Die Wirklichkeit wird (oft unbewusst) in Kategorien des (Straf-)Rechts wahrgenommen bzw. uminterpretiert."* Das sei tauglich für die Berufsausübung, fordere aber gleichzeitig die Entwicklung *"diskriminierender"* (herabsetzender) Routinen. Auf diese Weise wird auf bestimmte Menschen besonders geachtet: *"Wenn man sich lange genug in dem Kreislauf von Verdachtsschöpfung und Erfolgswahrscheinlichkeit bewegt, verliert man die Unbefangenheit vollends. ... Das Muster bleibt nicht nur auf bestimmte Situationen und Orte beschränkt, sondern etikettiert Menschen..."* (S.191).

Um aber dem Autor auch hier betreffend der "Wirklichkeiten" gerecht zu werden, ist darauf hinzuweisen, dass er das Problem der "Richtigkeit" der Ergebnisse seiner Studie auch selbst sieht: *"Zur Erklärungskraft bzw. der epistemologischen (erkenntnis-theoretischen, ist) Reichweite der Untersuchung ist folgendes anzumerken: Empirische Forschung, zumal qualitative stets begrenzt und gibt keine erschöpfende Auskunft über den Gegenstand im Allgemeinen. Durch das Zusammentragen vieler unterschiedlicher Bilder aus dem Polizeialltag ergibt sich jedoch eine empirisch gesättigte Gewissheit, dass die Darstellung dessen, was ich gesehen und gehört habe, Aspekte der Wirklichkeitsgestaltung im Polizeialltag sind und nicht meine eigenen Phantasieprodukte..."* (S.24).

Versucht man ein Fazit des Buches zu ziehen, so lässt man am besten wiederum Behr selbst zu Wort kommen: *"Ein großer Teil der in dieser Arbeit aufgezeigten Disparitäten (Verschiedenheiten) bleibt auch am Ende unaufgelöst. Die Tatsache, dass ich mehr Fragen aufgeworfen als Antworten gegeben habe, weist zum einen auf die Grenzen eines individuellen Forschungsbemühens hin, zum anderen darauf, dass es offenbar noch eine größere Fülle von Forschungsfragen und Forschungsperspektiven im Handlungsfeld des Gewaltmonopols gibt, die wahrscheinlich nur in einem interdisziplinären Zugang erschlossen werden können"* (S.246). Nun denn, packen wir es an!

PS: Die relativ ausführlichen Zitate aus dem Buch von Behr sind übrigens mit Absicht aufgenommen: Wie Behr seine Protagonisten (Hauptdarsteller, Vorkämpfer) zu Wort kommen lässt, wollte der Rezensent ebenfalls möglichst viel "Originalton" in diese Besprechung aufnehmen.

- Thomas Feltes -

KRIMINALISTEN-FACHBUCH-KRIMINALISTISCHE KOMPETENZ

Kriminalwissenschaften, kommentiertes Recht und Kriminaltaktik für Studium und Praxis

Loseblattsammlung, 2000, insges. 2.800 Seiten, DM 98,-

Kombinationspreis für Loseblattsammlung und CD-ROM (mit moderner Grafik und Suchfunktionen)
DM 168,-.

Verlag Schmidt-Römhild, Mengstr. 16, 23552 Lübeck, ISBN 3-7950-2919-8

In dem vom renommierten Lübecker Polizeiverlag vor kurzem herausgebrachten zweibändigen wirklichen kriminalistischen Standardwerk werden von insgesamt 48 Autoren aus der Polizeiwissenschaft und der Kriminalpraxis fachtheoretisch und sehr praxisnah die Fundamente des kriminalistischen und kriminologischen Denkens und Handelns recht ausdrucksvoll dargestellt. Diese Grundlagen werden sinnvoll ergänzt durch eine fast 1000-seitige(!), in allen Fällen kenntnisreiche Vorstellung von deliktorientierten Fallbearbeitungskomplexen. Das kriminalistische Vorgehen bei Todesermittlungssachen, Sexualstraftaten, bei Fällen der Grand-, Betrugs-, Diebstahls-, Raub- und Erpressungskriminalität und schließlich bei Umweltdelikten werden in 25 abgeschlossenen Themenbereichen umfassend behandelt. Den einzelnen Autoren gelang es dabei, prägnant über die strafrechtliche Problematik der einzelnen Straftatenkomplexe die gängigen und erfolgversprechenden Ermittlungsmethoden und die Motive sowie das Täterverhalten (Vortat, Tatsituation, Nachtat) lehrreich zu informieren.

Das Standardwerk bietet als Novum in der polizeilichen Fachliteratur (mindestens auch in der deutschsprachigen Vorkriegsliteratur) zum erstenmal die Zusammenschau zwischen Erkenntnissen der Kriminalwissenschaften, dem Recht und der aktuellen Kriminaltaktik. So schafft das Produkt "kriminalistische Kompetenz"! Wohltuend in unserer momentanen permissiven Gesellschaftsverfassung ist, dass das in jeder Hinsicht zu empfehlende Handbuch im Einzelfall auf geheim zu haltende Kriminaltaktiken verzichtet. Die allgemeinverständliche und auch ansprechend aufgemachte Edition (Kapitel I: Kriminalistik, Kapitel II: Kriminaltechnik/Naturwissenschaftliche Kriminalistik, Kapitel III: Elektronische Informationsverarbeitung, Kapitel IV: Kriminologie; Kapitel V: Polizeiliche Kriminalprävention; Kapitel VI: Deliktsbezogene Sachbearbeitungskomplexe) will allen Kriminalisten auf sachbearbeitender und leitender Ebene, die ihren Beruf nicht als Job betrachten, Zoll- und Steuerfahndern und auch Staatsanwälten zur Professionalisierung der kriminalistischen Ermittlungsführung und damit zur Erhöhung der Aufklärungsquote verhelfen. Es zeigt sich beim Studium der Neuerscheinung aber auch mit Nachdruck, dass geschickt umgesetzte Kriminalistik (so wie es auch von den Autoren beabsichtigt ist) weit mehr als bloße Kriminaldienstkunde ist, die das Wissen um Vorschriften und Richtlinien, die für den Kriminalpolizeidienst verbindlich sind, vermittelt.

- KD i.R. Manfred Teufel -

